



A SATZUNGSTEXT

Auf Grund des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und i. V. m. Art. 23 der Gemeindeverordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, und mit Verweis auf die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Klarstellungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom Juni 2021. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Für den Ortsteil Westerham, Flur-Nr. 2834/9 u. /10 der Gemarkung Vagen, wird die Festlegung des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung gemäß Lageplan getroffen.

§ 2 Inkrafttreten

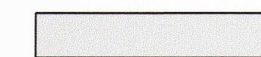
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 21.07.2021



H. Schabert
Hans Schabert
(Erster Bürgermeister)

B HINWEISE



Gebäude bestehend



Grundstücksgrenzen mit Flurnummern



Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Denkmalschutz Wer Bodendenkmäler auffindet, ist entsprechend § 8 BayDSchG (Denkmalschutzgesetz) verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 6 und 7 BayDSchG.

Telekom Hinsichtlich geplanter Bepflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
LANDKREIS ROSENHEIM
Ortsteil Westerham



Klarstellungssatzung

Flur-Nr. 2834/9 u. 2834/10, Gemarkung Vagen

Festlegung des Geltungsbereiches

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), Der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diese Klarstellungssatzung als

Satzung.

Vorentwurf

Planfassung zur Bekanntmachung

ZEICHNUNGSMASSTAB

M = 1:1000

Juni 2021

Juli 2021

Neumaier

Ingenieurbüro NEUMAIER
Leitzachwerkstr. 2 (Vagen)
83620 Feldkirchen-Westerham
Tel: 08062/79100, FAX: 79101